

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: Gabriel, Karl / Spieß, Christian / Winkler, Katja (eds.): *Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Klöcker, Katharina

Auf Nummer sicher? – Überlegungen zu einer theologischen (Un)Sicherheitsethik

in: Gabriel, Karl / Spieß, Christian / Winkler, Katja (eds.): *Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen*, pp. 203-223

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2010 (Reihe zwischen Religionsfreiheit und Gewalt 3)

URL: https://doi.org/10.30965/9783657788118_033

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Ferdinand Schöningh:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Gabriel, Karl / Spieß, Christian / Winkler, Katja (Hg.): *Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Klöcker, Katharina

Auf Nummer sicher? – Überlegungen zu einer theologischen (Un)Sicherheitsethik

in: Gabriel, Karl / Spieß, Christian / Winkler, Katja (Hg.): *Religion – Gewalt – Terrorismus. Religionssoziologische und ethische Analysen*, S. 203-223

Paderborn: Ferdinand Schöningh 2010 (Reihe zwischen Religionsfreiheit und Gewalt 3)

URL: https://doi.org/10.30965/9783657788118_033

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Ferdinand Schöningh publiziert: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

Auf Nummer sicher? – Überlegungen zu einer theologischen (Un-)Sicherheitsethik

Katharina Klöcker

1. Provokation Terror

Seit dem 11. September 2001 befinden sich die westlichen Gesellschaften in einem Zustand permanenter Alarmbereitschaft. Mit dem Einsturz des World Trade Centers, bei dem 3.000 Menschen ums Leben kamen, hat ein Zeitalter der Unsicherheit¹, eine „Epoche der universellen Gefährdetheit“² begonnen. Jedes auch noch so zerstörerische Szenario ist seitdem vorstellbar geworden. Zumindest die westliche Welt hat in New York ihr Urvertrauen verloren³. Ausgebreitet hat sich eine Kultur der Angst, in der sich die Gefahr nicht mehr lokalisieren, nicht mehr personifizieren lässt. Das Gefühl der Bedrohung hat sich vielmehr globalisiert. Der international agierende Terrorismus, der so genannte Megaterrorismus⁴, hält die westliche Welt in Atem.

Seit dem 11. September 2001 ist die Terrorbekämpfung zu einem der wichtigsten Felder politischen Denkens und Handelns geworden. Bestimmt wird die Debatte um angemessene Reaktionen auf die Provokation Terror von zahlreichen nicht nur juristisch, sondern vor allem auch ethisch brisanten Fragen: Darf der Staat heimlich auf Computer und Emails zugreifen? Darf er Bankverbindungsdaten einsehen und diese an andere Staaten weitergeben? Dürfen private Wohnräume belauscht, dürfen Telefone abgehört und gewählte Rufnummern zentral gespeichert werden? Dürfen so genannte Nacktscanner beim Sicherheitscheck an Flughäfen eingesetzt werden? – Diese und ähnliche Fragen sind umstritten und drängen mit unverhohlener Vehemenz nach moralisch vertretbaren Antworten.

Auch die theologische Ethik muss sich in ihrem „Mitdenken“ und „Mithandeln“⁵ der Provokation Terror stellen, wenn sie glaubhaft vermitteln will, was sie unter der Verwirklichung des Reiches Gottes versteht und begründen möchte, warum es Anlass zur

¹ So der Titel einer Schrift von Matthias Horx, *The Insecurity Age – Das Unsicherheitszeitalter*, Frankfurt am Main: p.o.d. print 2001.

² Agnes Heller, *Wir kennen unseren Platz in der Welt nicht mehr*. Agnes Heller im Gespräch, in: *der Freitag* 22. 2. 2002.

³ Vgl. Adrian Kreye, *Als das Herz stillstand*. Schutzlos: In New York verlor die Welt ihr Urvertrauen, in: *Süddeutsche Zeitung* 13. 9. 2001.

⁴ Der 11. September wurde unter anderem als Geschichtsbruch, als größtes Medienereignis aller Zeiten, als Beginn des Dritten Weltkriegs und als „vielleicht erstes welthistorisches Ereignis im strengen Sinne“ (Jürgen Habermas) bezeichnet. Der Begriff Megaterrorismus stellt einen ebensolchen Versuch dar, die allseits empfundene Singularität der Anschläge von New York und Washington, bei denen 19 Selbstmordattentäter 3000 Menschen umbrachten, zum Ausdruck zu bringen. Vgl. dazu auch Walter Laqueur: *Das Zeitalter des Megaterrorismus hat begonnen*, in: *Die Welt* 15. 3. 2004.

⁵ Dietmar Mieth, „Ethik ist eine unabweisbare Adresse geworden“, Gespräch mit Dietmar Mieth, in: *KNA-Basisdienst* 7. 1. 2010.

Hoffnung gibt, dass „Unrecht nicht das letzte Wort sein möge“⁶. Spricht man ihr zudem das Potential zu, sich durch ein besonderes Gespür für Ungerechtigkeiten auszuzeichnen, so steht einerseits die Theologie insgesamt und andererseits in besonderer Weise die Moraltheologie vor der Aufgabe, die Irritationen wahrzunehmen, die vom „11. September für eine Ethik ausgehen, die sich nicht in der Beschwörung des Ideals von ‚Gutmenschen‘ erschöpft, sondern die nach ihren Fundamenten und nach der Erschütterung der Fundamente fragt“⁷. Diese Irritationen sind gleichermaßen Ansporn und Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen. Sie möchten einen theologisch-ethischen Beitrag zur Debatte um den Antiterrorkampf in Deutschland leisten und verstehen sich als Denkanregungen zu einer theologischen Moral der Terrorbekämpfung.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Textes steht die Abwägung von Sicherheit gegen Freiheit und das diesen Abwägungsvorgang bestimmende Lehrstück vom kleineren Übel. Denn dieser Denkmechanismus spielt eine entscheidende Rolle bei der moralischen Legitimierung von Antiterrormaßnahmen. Die im Folgenden zu entfaltende kritische Reflexion der normativen Mechanismen des Antiterrorkampfes kann die Grundlage für die Suche nach Denkalternativen aus Sicht einer theologischen Ethik sein.⁸

2. Begründungsmechanismen im gegenwärtigen Antiterrorkampf

Das Ringen um eine angemessene Abwägung von Sicherheit gegen Freiheit bestimmt die Dynamik nahezu aller Debatten über strittige Terrorbekämpfungsmaßnahmen. Die grundsätzliche Problematik besteht dabei darin, dass Sicherheit auf eine möglichst umfangreiche Beseitigung von Risiken abzielt, Freiheit dagegen Risiken produziert. Das heißt zugleich: „Die ‚Staatsaufgabe Freiheit‘ individualisiert Entscheidungszuständigkeiten; die ‚Staatsaufgabe Sicherheit‘ kollektiviert sie.“⁹ Wie wird nun im gegenwärtigen Antiterrorkampf bei strittigen Fragen auf die Abwägungsfigur rekurriert, und wie wird der viel beschworene Konflikt zwischen kollektiver Sicherheit und individueller Freiheit entschieden?

⁶ Max Horkheimer, Die Sehnsucht nach dem ganz Anderen. Ein Interview mit Kommentar von Helmut Gunnior, Hamburg: Furche-Verlag 1970, 61.

⁷ Walter Lesch, Über Terror, in: Béatrice Acklin Zimmermann/Barbara Schmitz (Hg.), An der Grenze. Theologische Erkundungen zum Bösen, Frankfurt am Main: Verlag Otto Lembeck 2007, 191–211, 193.

⁸ Ausführlicher hat sich die Autorin mit der Thematik in ihrer 2009 erschienenen Dissertation beschäftigt. Vgl. Katharina Klöcker, Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik, Ostfildern: Matthias-Grünewald Verlag 2009.

⁹ Christoph Gusy, Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 44 (2004), 14–20, 14.

2.1 Vorrang der Sicherheit vor der Freiheit

Politik droht zu einem permanenten Sicherheitsversprechen zu werden, Sicherheitspolitik zum Maßstab für politischen Erfolg. Der Megaterrorismus hat eine Radikalisierung im Sicherheitsdenken provoziert. Das politische Credo lautet, in strittigen Fragen eher den kollektiven Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung den Vorrang vor individuellen Freiheitsrechten einzuräumen.¹⁰ Dabei wird nicht nur in besonderem Maße auf die Risiken der Freiheit hingewiesen. Sicherheit als politische Kategorie wird zugleich in den Rang eines übergeordneten Grundrechts erhoben.

An dieser Aufwertung der Sicherheit lässt sich der fundamentale Wandel im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ablesen, der durch den 11. September 2001 zwar nicht ausgelöst, jedoch in erheblichem Maße forciert wurde. Freiheitliche Grundrechte werden immer seltener als Abwehrrechte gegen das Gewaltmonopol des Staates begriffen. Dieser wird vielmehr als Verbündeter im Kampf gegen Risiken wahrgenommen. Bei seiner Aufgabe der Risikominimierung wollen die Bürger den Staat unterstützen: Sie gestatten ihm, bürgerliche Freiheitsrechte einzuschränken, in der Hoffnung, dass auf diese Weise mehr Sicherheit erzeugt wird.¹¹ Somit wird zunehmend der Schutz des Bürgers und seiner Rechte zur Legitimationsgrundlage des Staates, und das in besonderem Maße, wenn Bedrohung von außen als existentiell erfahren wird. Angesichts der Torgefahr wird der Staat so zum Sicherheitserzeuger im Auftrag des Bürgers.

Mit dieser Aufwertung der Sicherheit korrespondiert allerdings eine immer geringere Wertschätzung von Freiheitsrechten. Denn sobald Freiheitsrechte der Verwirklichung umfassender Sicherheitsvorsorge im Wege stehen, geraten sie in Misskredit und erlangen den „Ruch von Stolpersteinen auf dem Weg zu einer sicheren Gesellschaft“ (Hassmer 2002, 12). Am auffälligsten in Erscheinung tritt diese Tendenz im Zusammenhang mit der immer wieder anzutreffenden Rede von der Bedingtheit der Freiheit und der damit verbundenen Bestimmung des Fundierungsverhältnisses. Sicherheit sei ein die Freiheit erst ermöglichender Grund und beanspruche deshalb zu Recht Vorrang, lautet das vorherrschende Begründungsschema des Antiterrorkampfes. Damit wird insinuiert, dass tatsächlich ein Zuwachs an Sicherheit möglich ist, wenn man nur bereit sei, dafür die Einschränkung von Freiheitsrechten als notwendiges Übel in Kauf zu nehmen.

¹⁰ Zu den Freiheitsrechten gehören u. a. die Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit des Eigentums.

¹¹ Vgl. Winfried Hassmer, Zum Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit. Drei Thesen, in: vorgänge 159 (2002), 10–15, 10.

Diese Abwägungslogik zugunsten kollektiver Sicherheitsinteressen soll hier kurz an zwei Fragen illustriert werden, die den Schutz der Privatsphäre betreffen: erstens der Debatte um die Vorratsdatenspeicherung und zweitens die Telefonüberwachung. Die Befürworter des im Jahr 2007 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung, dem zufolge Kommunikationsanbieter die Verbindungsdaten ihrer Kunden für sechs Monate speichern müssen, verteidigen das Vorhaben mit dem Hinweis auf die Abwendung terroristischer Bedrohungen. Dass die vorsorgliche und anlasslose Speicherung jedes „elektronischen Atemzugs“¹² aller Bürger zu einem datenschutzrechtlichen Dambruch führe, weisen die Anhänger der Vorratsdatenspeicherung weit von sich. Sie argumentieren, dass die Freiheit der Bürger nur durch Sicherheitsmaßnahmen wie diese geschützt werden könne. Sicherheit ist diesem Verständnis zufolge ein die Freiheit überhaupt ermöglichender Grund. Ähnlich argumentiert wird im Kontext der Telefonüberwachung¹³. Das heimliche Abhören von Gesprächen¹⁴, das einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellt, wird mit der Aussicht auf eine damit einhergehende Verminderung des Terrorrisikos legitimiert.

Diese und andere umstrittene, den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte verletzende Maßnahmen, die in den vergangenen Jahren im Bereich der Terrorabwehr ergriffen oder zumindest erwogen wurden, gehorchen alle demselben Begründungsmechanismus, der sich wie folgt charakterisieren lässt: Eine (vorübergehende) Einschränkung oder eine Verletzung freiheitlicher Grundrechte erscheint dann akzeptabel, wenn dadurch mehr Sicherheit vor

¹² So der FDP-Politiker Burkhard Hirsch am 15. 12. 2009 vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, das darüber zu entscheiden hatte, ob Vorratsdaten gegen das Grundgesetz verstoßen. Bei dem Vorgang, dem sich 34.000 Kläger anschlossen, handelt es sich um die größte Verfassungsbeschwerde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland.

¹³ Das Abhören von Telefonen zählt zu den klassischen Ermittlungsmethoden. In der Epoche des Megaterrorismus hat die Telefonüberwachung allerdings einen neuen Status erlangt: Sie ist nun auch ohne konkreten Tatverdacht möglich. Abgehört werden darf, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand u. a. in folgende Straftaten involviert ist: Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, Straftaten gegen die Landesverteidigung oder gegen die öffentliche Ordnung, Geldfälschung, sexueller Missbrauch von Kindern, Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Geldwäsche.

¹⁴ Laut Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom 7. 5. 2008 wurden im Jahr 2007 38.386 Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation sowie 7.603 Verlängerungsanordnungen erlassen. Die Anordnungen betrafen 39.200 Rufnummern von Mobiltelefonanschlüssen und 5.078 Rufnummern von Festnetzanschlüssen. Wie viele Gespräche tatsächlich von Dritten ohne Wissen der Gesprächspartner abgehört werden, ist nur schwer zu beantworten. Es muss sorgfältig zwischen den Angaben über die Anzahl der überwachten Anschlüsse, der Anzahl der einzelnen Telefonverbindungen und der davon betroffenen Personen unterschieden werden. Vorsichtige Schätzungen gehen von jährlich rund 500.000 heimlich abgehörten Personen aus. Vgl. Burkhard Hirsch, Ein Grundrecht versinkt im Nebel, in: Till Müller-Heidelberg u. a. (Hg.), Grundrechte-Report 2004. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt am Main: Fischer 2004, 15–20. Andere sprechen von bis zu 1,5 Millionen Betroffenen und 20 Millionen Telefonaten.

terroristischen Anschlägen in Aussicht gestellt wird.¹⁵ Moralisch gerechtfertigt werden diese Abwägungsprozesse zugunsten der kollektiven Sicherheit mit einer ganz bestimmten und altbewährten normativen Begründungsfigur: dem kleineren Übel.

Argumentiert wird folgendermaßen: Einschränkungen von Freiheitsrechten sind als kleinere Übel in Kauf zu nehmen, da sich damit zumindest die Hoffnung verbindet, dass auf diese Weise eine terroristische Bedrohung abgewendet werden kann. Die zentrale Rolle, die das kleinere Übel im Antiterrorkampf spielt, soll nun anhand des Entwurfs einer politischen Moral in Zeiten des Terrors verdeutlicht werden: Der kanadische Philosoph Michael Ignatieff sieht im Lehrstück vom *minus malum* ein vielversprechendes und alternativloses Instrument für eine politische Moral im Zeitalter des Terrors, das seines Erachtens den Konflikt zwischen Sicherheit und Freiheit zu entschärfen vermag.

2.2 Das kleinere Übel als moralische Zauberformel

In seinem 2004 in den USA erschienenen Buch *The Lesser Evil*¹⁶ beschäftigt sich Ignatieff ausführlich mit der Figur des kleineren Übels und ihren Implikationen für eine politische Antiterrormoral. In aller gebotenen Kürze entfaltet werden soll im Folgenden seine These, dass die Verwendung des kleineren Übels als normatives Begründungsinstrument nicht nur unter bestimmten Umständen moralisch akzeptabel, sondern sich für das Überleben einer Demokratie im Angesicht terroristischer Bedrohung als geradezu zwingend notwendig erweist.

Wie gelangt Ignatieff zu dieser Einschätzung? Sein Hauptanliegen einer Ethik der Terrorbekämpfung ist die Herstellung einer Balance zwischen Sicherheit und Freiheit. Sowohl deontologische als auch konsequentialistisch-utilitaristische Ansätze führen Ignatieff zufolge in Aporien, da sie versuchen, das Spannungsverhältnis einseitig zugunsten der Freiheit beziehungsweise der Sicherheit aufzulösen. Ignatieff plädiert deshalb für die Verwendung des Lehrstücks vom *minus malum*, weil er darin die Chance für eine „Moral des Gleichgewichts“ (Ignatieff 2005, 26) sieht, die er als Alternative zu den beiden klassischen

¹⁵ Es muss betont werden, dass bei den folgenden Überlegungen stets der *moralische* Aspekt von Abwägungen im Vordergrund steht. Dies geschieht wohl wissend, dass die Güter und Werte, um die es im Rahmen der Terrorbekämpfung geht, immer auch Gegenstände einer Rechtsordnung sind, und dass die Frage der Abwägung auch im Rechtsbereich eine fundamentale Rolle spielt. Doch wird diese Dimension der Fragestellung weitgehend ausgeblendet, weil eine auch nur annähernd befriedigende Berücksichtigung der vielfältigen Verknüpfungen von rechtlichen *und* moralischen Aspekten in Abwägungsverfahren an dieser Stelle auch nicht ansatzweise geleistet werden kann

¹⁶ Michael Ignatieff, *The Lesser Evil. Political Ethics in an Age of Terror. The Gifford Lectures*, Edinburgh–Princeton: Edinburgh University Press 2004. Ich zitiere im Folgenden die deutsche Übersetzung: Michael Ignatieff, *Das kleinere Übel. Politische Moral in einem Zeitalter des Terrors*, Hamburg–Berlin: Philo 2005.

Begründungstheorien deontologischer und teleologischer Provenienz konzipieren möchte. Im kleineren Übel meint er die moralische Zauberformel gefunden zu haben, um den Konflikt zwischen kollektiven Sicherheitsinteressen und individuellen Freiheitsrechten zu lösen und beide letztlich in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Ignatieff verteidigt sich gegen den nahe liegenden kritischen Einwand, dass die Demokratie auf diese Weise selbst zur Verursacherin von Übeln werde, indem er diesen Kritikern wenig Sinn für Realität unterstellt. Denn er hält die Vorstellung, eine vom Terror bedrohte Gesellschaft könne sich für eine „engelhaft Option“ (Ignatieff 2005, 38) entscheiden, für eine naive Illusion. Nur durch die Verursachung von kleineren Übeln könnten sich demokratische Gesellschaften erfolgreich gegen den Terror, den er als größtes Übel der Gegenwart bezeichnet, zur Wehr setzen. Und im Kampf gegen dieses größte Übel könne es auch notwendig sein, *böse Mittel*¹⁷ einzusetzen, es den Terroristen also „mit gleicher Münze heimzuzahlen“ (Ignatieff 2005, 30).

Was aber versteht der Philosoph konkret unter dem kleineren Übel? Ignatieffs Antwort lautet: In Zeiten des internationalen Terrors sei es geradezu unvermeidbar, „zur Verteidigung der Demokratie Handlungen zu begehen, die von der grundlegenden Verpflichtung der Demokratie gegenüber der Menschenwürde abweichen“ (Ignatieff 2005, 24). Das heißt aber auch, dass das kleinere Übel, welches eine Demokratie zu ihrer Verteidigung gegen den Terror anwendet, selbst *antidemokratisch* beschaffen sein darf. Denn Ignatieff bezeichnet Verstöße gegen die Menschenwürde zwar als problematisch. Letztlich könnten sie jedoch moralisch legitimiert werden, wenn sie sich als kleinere Übel rechtfertigen ließen. Entscheidend ist für Ignatieff dabei, dass es sich bei solchen Verstößen gegen die innersten Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats stets um zeitlich begrenzte Maßnahmen handelt. Und diese Befristung wird für Ignatieff gewissermaßen zu einer Art Schutzfilm gegen die drohende Gefahr, dass antidemokratische Ausnahmeregelungen zu neuen Normen mutieren. Um seinen Ethikentwurf gegen jene Kritiker zu schützen, die durch eine – sei es auch nur zeitweilige – Aufhebung demokratischer Prinzipien eine schleichende und nachhaltige Schädigung der Demokratie befürchten, schreibt Ignatieff seiner Option für das kleinere Übel zugleich ein konservatives Moment ein, das unter anderem vorsieht, dass das verursachte Übel öffentlich gerechtfertigt und der Kontrolle und Prüfung durch die demokratische

¹⁷ Ignatieff spricht an mehreren Stellen von *bösen Mitteln*: „Ich möchte das moralische Risiko nicht gering erscheinen lassen, wenn man zu bösen Mitteln Zuflucht nimmt.“ (Ignatieff 2005, 31) Was mit bösen Mitteln gemeint ist, wird von ihm jedoch nicht präzisiert, und zuweilen spricht er auch einfach nur vom *Bösen* (im englischen Original an beiden Stellen *evil*), etwa wenn er schreibt: „Das Böse, das für Demokratien bezeichnend ist, ist meist das Ergebnis der Blindheit guter Absichten.“ (Ignatieff 2005, 30).

Gesellschaft zugänglich sein müsse. Dieser Warnmechanismus soll gewissermaßen präventiv als Korrektiv fungieren, um ein Abgleiten der Moral des Antiterrors in Unmoral zu verhindern.¹⁸

3. Kritische Reflexion der Begründungsfiguren im Antiterrorkampf

Wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt werden konnte, wird in der Debatte um strittige Antiterrormaßnahmen mit dem Verweis auf den Vorrang der Sicherheit als kollektives Bedürfnis vor individuellen Freiheitsrechten argumentiert. Dabei erscheint die damit einhergehende Verletzung von Freiheitsrechten im Angesicht der Bedrohung durch den Terrorismus lediglich als das kleinere Übel. Ob die innere Logik dieses Begründungsmechanismus des gegenwärtigen Antiterrorkampfes aber nun wirklich trägt, sollen die folgenden Überlegungen – ausgehend von diesen beiden Thesen – auf den Prüfstand stellen:

Erstens: So nützlich die Argumentationsfigur des kleineren Übels in unterschiedlichsten Kontexten der Ethikbegründung auch sein mag, als Instrument einer Moral der Terrorabwehr ist sie nicht nur ungeeignet, sondern trägt vielmehr zu einer nachhaltigen Korrumpierung der Moral bei – und zwar insbesondere dann, wenn das größere Übel mit dem Terror als dem Bösen schlechthin identifiziert wird.

Zweitens: So plausibel und unhinterfragbar der vielbeschworene Vorrang der Sicherheit vor der Freiheit auch zu sein scheint, im gegenwärtigen Antiterrorkampf entpuppt sich aus einigen im Folgenden noch zu erläuternden Gründen die klassische Abwägungsformel als höchst problematisch und vermag daher keine überzeugende normative Lösungsstrategie für eine Moral der Terrorbekämpfung sein.

3.1 Korrumpierte Moral: Von der Maßlosigkeit des kleineren Übels

Die Rede von kleineren Übeln impliziert die Existenz von einem im Vergleich zu ihnen größeren Übel. Diese simple Feststellung ist folgenreich für die Auseinandersetzung mit der Moral des Antiterrorkampfes, bedeutet sie doch, dass, je größer das zu verhindernde größere Übel ist, desto größer auch das in Kauf genommene kleinere Übel sein darf.

Seit den ersten Reaktionen auf den 11. September 2001 lässt sich konstatieren, dass der Terrorismus nicht nur als größtes Übel der Gegenwart bezeichnet, sondern zugleich mit dem

¹⁸ „Weil die Maßnahmen in moralischer Hinsicht problematisch sind, müssen sie strikt auf bestimmte Ziele gerichtet sein, möglichst wenige Menschen betreffen, dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden und müssen nicht zuletzt der Prüfung eines offenen demokratischen Systems ausgesetzt bleiben.“ (Ignatieff 2005, 25).

Bösen schlechthin identifiziert wird. „Diejenigen, die immer schon einfache und dämonische Vorstellungen vom Bösen hatten, waren glücklich, sie so schön bestätigt zu sehen.“¹⁹ Die archaisch anmutende Rede vom *Bösen*, von der *Achse des Bösen* oder den so genannten *Schurkenstaaten*, die besonders prominent vom ehemaligen US-Präsident George W. Bush (2000-2008) befördert wurde, begann unmittelbar nach den Anschlägen von New York und Washington Einzug in den politischen Diskurs zu halten.

Diese Identifikation des größten Übels Terror mit dem Bösen hat schwer wiegende Konsequenzen im Hinblick auf die Frage nach der Verlässlichkeit des kleineren Übels als normatives Argumentationswerkzeug der Terrorabwehr: Wenn nämlich das größere Übel mit dem Bösen identifiziert wird, dann droht das kleinere Übel in die moralische Maßlosigkeit abzugleiten. Denn das heißt, wer nur weniger böse als absolut böse sein darf, dem sind moralisch alle anderen enge Grenzen gezogen. Das kleinere Übel steht im gegenwärtigen Antiterrorkampf vielmehr in der Gefahr, selbst maßlos zu werden, ohne dabei jedoch das Sorglos-Etikett „kleineres Übel“ zu verlieren.

Wenn der Terror mit dem Bösen identifiziert wird, hat dies zur Folge, dass auch die empfundene Bedrohung als extrem wahrgenommen wird. Eine solche Einschätzung der Bedrohungslage entscheidet wiederum darüber, wie bereitwillig kleinere Übel zur Abwehr des größten Übels akzeptiert werden. Da das Bedrohungspotential durch den Terrorismus objektiv nicht messbar ist, entscheidet das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung über den Verlauf der moralischen Toleranzgrenze für die ergriffenen so genannten kleineren Übel. Und das bedeutet: Je akuter die Angst vor Terror und das Bedürfnis nach präventiven Maßnahmen in der Bevölkerung ist, desto widerstandsloser werden umstrittene Eingriffe in Freiheitsrechte akzeptiert.

Genau an dieser Stelle offenbart sich die fatale Dialektik zwischen Terror und Antiterror: Zum Wesen des Terrors gehört es, eine Herrschaft der Angst zu etablieren, um so Gesellschaften dazu zu bringen, sich von innen heraus selbst zu destruieren. Der internationale Terrorismus im 21. Jahrhundert hat durch verschiedene Faktoren dazu beigetragen, dieses zerstörerische Klima der Angst zu globalisieren und dem Gefühl der

¹⁹ Susan Neiman, *Das Böse denken. Eine andere Geschichte der Philosophie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004, 416. Neiman verdeutlicht das mit der Rede vom Bösen verbundene Dilemma: „Die Ereignisse am 11. September böse zu nennen schmeckte ganz danach, als würde man sich jenen Kräften anschließen, deren einfache Vorstellungen vom Bösen dessen heimtückischere Formen bewusst verschleiern. Die Morde nicht böse zu nennen hatte den Anschein, als würden sie dadurch relativiert, als ließe man sich auf Überlegungen ein, die sie verständlich machen würden – und als liefen wir so Gefahr, sie am Ende zu rechtfertigen.“ (Neiman 2004, 417).

Bedrohung damit neue Dimensionen verliehen.²⁰ Die angegriffenen Gesellschaften versuchen, sich von der Herrschaft der Angst zu befreien, und zwar mit Hilfe möglichst umfassender Sicherheitsvorkehrungen. Da ein Zugewinn an Sicherheit aber mit der Beschneidung von Freiheits- und Persönlichkeitsrechten einhergeht, operieren die sich vom Terror bedroht fühlenden Gesellschaften selbst wiederum mit stetigen Terrorwarnungen. Denn: Nur der Verweis auf die Bedrohungslage rechtfertigt umstrittene präventive Maßnahmen. Somit wird die Angst der Bevölkerung von beiden Seiten, dem Terror und dem Antiterror, als Mittel zum Zweck gebraucht. Während der Terror die Angst schürt, um selbstdestruktive Tendenzen in der Gesellschaft frei zu setzen, greift die angegriffene Gesellschaft diese Angst auf, um Eingriffe in Freiheitsrechte als notwendige Maßnahmen zur Erzeugung von mehr Sicherheit zu rechtfertigen. Damit machen sich die Gesellschaften jedoch – wenn auch unfreiwillig – zu Katalysatoren der Selbstdestruktion und arbeiten so ungewollt dem Terror in die Hände. Das heißt: Die nicht nur durch den Terror selbst, sondern ebenso durch immer neue Terrorwarnungen geschürte Angst setzt eine „Eskalationsmechanik“²¹ in Gang, die vom kleineren Übel bedient wird. Um Anschläge zu vermeiden, wird mit Hilfe der Figur des kleineren Übels der Einsatz antidemokratischer Mittel moralisch gerechtfertigt. Die Klausel der zeitlichen Befristung solcher problematischer Maßnahmen soll deren moralische Güte unterstreichen und über jeden Verdacht erhaben machen. Aber gerade durch den damit erzeugten Anschein von Moralität wird eine Korrumpierung der Moral des Antiterrorkampfes noch befördert. Unabhängig davon, ob das kleinere Übel befristet oder unbefristet in Relation zu einem absoluten Übel gebracht wird, setzt seine Verwendung Erosionskräfte frei, die die beschriebenen selbstdestruktiven Tendenzen in Gang bringen. Nach dieser kurzen Reflexion der Begründungsmechanismen im gegenwärtigen Antiterrorkampf rückt deshalb nun der hochproblematische Sicherheitsbegriff in den Mittelpunkt der Überlegungen.

3.2 Auf Nummer sicher gehen?

Um bei der Terrorbekämpfung auf ‚Nummer sicher‘ zu gehen, werden zahlreiche freiheitsbeschränkende Maßnahmen akzeptiert. So haben die Ausführungen zum kleineren

²⁰ In der Monstrosität des Anschlags und der offensichtlichen Bereitschaft, massenweise wahllose Opfer in Kauf zu nehmen, unterscheidet sich der 11. September wohl am stärksten von anderen terroristischen Aktionen. Eine wichtige Rolle spielt darüber hinaus die Tatsache, dass es sich um Täter handelt, die bereit sind, sich mit der Tat selbst auszulöschen und sich so der Strafverfolgungslogik entziehen. Neuartig ist auch die ganz bewusste Instrumentalisierung der Medien, die vom Zusammenbruch des World Trade Centers live berichteten.

²¹ Heinrich Wefing, Nackter Unsinn. Mit dem Wunderglauben an neue Sicherheitstechniken ist der Kampf gegen den Terrorismus nicht zu gewinnen, in: Die Zeit 7 .1. 2010.

Übel nicht nur gezeigt, dass die Figur untrennbar mit der Abwägung *Sicherheit gegen Freiheit* verknüpft ist, sondern auch die fundamentale Rolle verdeutlicht, die das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bei der Legitimation umstrittener Antiterrormaßnahmen spielt. Im Folgenden wird nun die oben bereits kurz vorgestellte zweite These erläutert, die die klassische Abwägungsformel Sicherheit gegen Freiheit für problematisch hält. Der Blick richtet sich zunächst auf die beiden miteinander abzuwägenden Größen: Sicherheit und Freiheit. Grundsätzlich gilt, dass Einschränkungen von Freiheitsrechten im konkreten Fall präzise benannt und bestimmt werden können. Ob entsprechende Maßnahmen auch zu einem Zugewinn an Sicherheit geführt haben, kann im Regelfall jedoch gerade nicht geklärt werden. Denn was nachweislich und konkret die Sicherheit der Bevölkerung im Kontext einer möglichen terroristischen Bedrohungslage erhöht, ist durch empirische Fakten in den allermeisten Fällen nicht zu belegen. So lässt sich ein Zuwachs an Sicherheit etwa durch Vorratsdatenspeicherung oder Telefonüberwachung – um noch einmal auf diese beiden bereits erwähnten Beispiele zurückzukommen – nicht in einem objektiv messbaren Sinn nachweisen. Trotzdem werden Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit verbundene datenschutzrechtliche Verletzungen als kleinere Übel gerechtfertigt, um so ein potentiell größeres Übel, gemeint sind künftige terroristische Anschläge, zu vermeiden.

Und es zeichnet sich an dieser Stelle noch ein weiteres zentrales Charakteristikum von Sicherheitsmaßnahmen im Angesicht des Terrors ab, nämlich die diesen Maßnahmen inhärente Tendenz zur Maßlosigkeit: So ist etwa im Hinblick auf die Debatte um eine Einführung so genannter Nacktscanner bei Flughafensicherheitskontrollen zu fragen: Warum wird das Scannerverfahren nur an Flughäfen und nicht auch an Bahnhöfen oder Fußballstadien zum Einsatz gebracht? Oder was passiert, wenn Attentäter Sprengstoff künftig nicht mehr *am*, sondern *im* Körper tragen?²² Dann werden die Nacktscanner, von denen man sich doch gerade einen Zuwachs an Sicherheit versprach, wiederum in den Fokus der Diskussion geraten, allerdings deshalb, weil sie die neu erkannten Sicherheitslücken gerade *nicht* zu schließen vermögen. Das heißt, jede Option zugunsten einer noch ausgeklügelteren Sicherheitstechnik macht bis dahin unerkannte Sicherheitslücken erst bewusst; und so vergrößert bei denen, deren Leben doch sicherer gemacht werden soll, jede Maßnahme, die

²² Im September 2009 sorgte ein - wenn auch gescheiterter – Anschlag auf einen saudischen Prinzen für Aufsehen, da der Täter, ein mutmaßliches Al-Kaida-Mitglied, dabei ein halbes Kilogramm Sprengstoff, das sich *in* seinem Körper befand, zündete. Tereorexperten halten die Bombe im Körper für eine konsequente Weiterentwicklung des Terrors und sehen darin ein Problem, mit dem sich Sicherheitsbehörden künftig intensiv befassen müssen. Erste Ansätze einer Debatte um eine flächendeckende Einführung von Röntgengeräten gab es in diesem Kontext bereits.

eigentlich zu einem Zuwachs an Sicherheit führen soll, letztlich nur das Gefühl der Bedrohung.

Diese Überlegungen bieten schon mehr als erste Indizien dafür, dass es sich bei Freiheit und Sicherheit offenbar um inkommensurable Güter handelt. Die Plausibilität, die die Abwägungsfigur Sicherheit gegen Freiheit im Antiterrorkampf für sich beansprucht, gerät in Erklärungsnot. Denn vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen ist zu konstatieren, dass sich Sicherheit nicht positiv, „sondern nur negativ als Abwehr von Gefahren tatbestandlich definieren [lässt]. Daher ist die Definition der Gefahr und die damit verbundene individuelle Zurechnung wichtig. Beim internationalen Terrorismus ist genau dieses aber nicht mehr möglich.“²³

Der Megaterrorismus zeichnet sich gerade durch seine völlige Unkalkulierbarkeit aus. Was sich bereits bei der Kritik am kleineren Übel herauszukristallisieren begann, tritt nun sehr deutlich zutage: Das „Prinzip Sicherheit“²⁴ ist der neuralgische Punkt jedes Nachdenkens über eine Moral der Terrorbekämpfung. Die Unschärfe und fehlende Objektivierbarkeit der Gefährdungslage und folglich auch des Sicherheitsbegriffs machen die Abwägungsgröße ‚Sicherheit‘ anfällig für Manipulationen und Instrumentalisierungen im politischen Ringen um strittige Terrorbekämpfungsmaßnahmen. Da eine diffuse Gefährdungslage gegen konkrete Rechtsgüter zur Abwägung kommt, wird Sicherheit zu einem „Ermächtigungsmittel unbestimmter Größenordnung“ (Lepsius 2004, 87). Das heißt, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung kann nach Belieben normativ aufgeladen werden, es verwandelt sich – zugespitzt formuliert – in eine moralische Keule, die je nach Bedarf in ethisch strittigen Fragen des Antiterrorkampfes zum Einsatz kommt.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Wahrnehmung von Sicherheit immer auch um ein mediales und psychologisches Konstrukt handelt, das selbst wiederum Gegenstand weiterer ethischer Reflexion gegenwärtiger Terrorbekämpfung werden muss. An dieser Stelle sei zumindest auf die Gefahr hingewiesen, dass die Toleranzbereitschaft für umstrittene Eingriffe in Freiheitsrechte auch aktiv erhöht werden kann, indem gezielt für eine Dramatisierung der Sicherheitslage gesorgt wird. Gleichzeitig besteht Anlass zu der Vermutung, dass diese Manipulationsmöglichkeiten öffentlicher Wahrnehmung von Sicherheit breiten Teilen der Bevölkerung überhaupt nicht bewusst sind. Damit lässt sich aber durch die Kritik an der klassischen Abwägungsformel von Sicherheit und Freiheit nochmals der bereits im

²³ Oliver Lepsius, Freiheit, Sicherheit und Terror. Die Rechtslage in Deutschland, in: Leviathan 32 (2004), 64-88, 87.

²⁴ So der Titel des Buchs von Wolfgang Sofsky, Das Prinzip Sicherheit, Frankfurt am Main: Fischer 2005.

Zusammenhang mit dem kleineren Übel angedeutete Verdacht erhärten, dass jede Einschätzung der Gefährdungslage im Angesicht des Terrors ein Konstrukt darstellt. Und das bedeutet, dass es unabdingbar ist, im Kontext von Gefährdungslagen auch stets sorgfältig nach den Akteuren und Nutznießern entsprechender Lagebeschreibungen zu fragen.

Noch eine weitere Dimension der Radikalisierung im Sicherheitsdenken stellt die folgenreiche Verschiebung hinsichtlich der anthropologischen Grundannahmen des gegenwärtigen Antiterrorkampfes dar. Der allgegenwärtige Wunsch nach umfassender Sicherheit bringt dem das Strafsystem konstituierenden Repressionsmodell zunehmende Skepsis entgegen. Wenn die Gefahr von Tätern ausgeht, die zum kollektiven Selbstmord bereit sind, und die sich den Mechanismen der Repression dadurch entziehen, dass sie sich zugleich mit der Tat auslöschen, dann zielt das altbewährte Grundprinzip nachträglicher Bestrafung zu Abschreckungszwecken ins Leere. Zum Ziel führend erscheint einzig und allein die Vorbeugung gegen mögliche terroristische Aktionen. Prävention lautet das Schlüsselparadigma des gegenwärtigen Sicherheitsdiskurses. Eine zentrale Konsequenz dieses Präventionsparadigmas, das vielschichtig ist und hier in all seinen Auswirkungen nicht analysiert werden kann, lautet: Der Einzelne wird zunehmend „nicht mehr als prinzipiell rechtstreuer Bürger wahrgenommen, sondern umgekehrt als potentielle Gefahr“ (Lepsius 2004, 82). Diese Entwicklung wird verstärkt durch den Netzwerkcharakter, der dem neuen Megaterror zugeschrieben wird. Die Gefahr scheint kaum noch von namentlich bekannten Tätern auszugehen wie noch zu RAF-Zeiten, sondern sie wird einem unbekanntem Kollektiv von Tätern zugeschrieben. Osama bin Laden fungiert dabei als Symbolfigur.

Damit entfaltet der Terrorverdacht eine im Vergleich zu früheren Debatten neuartige Breitenwirkung, die erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der Beschränkungen von Freiheitsrechten und ihre Rechtfertigung hat. Denn: Die „Verbindung von individualisierbarer Gefahr und individuell zurechenbaren Maßnahmen“ (Lepsius 2004, 82f.) löst sich immer mehr auf, da die Terrorgefahr im 21. Jahrhundert immer weniger von individuellen Tätern und immer mehr von international operierenden Netzwerken ausgeht. Das aber heißt auch, dass die Globalisierung der Gefahr, von der bereits die Rede war, einhergeht mit einer Entindividualisierung des Verdachts, was wiederum weit reichende Folgen für die Terrorabwehr hat: Denn jetzt erscheint es nicht mehr ausreichend, lediglich die individuellen Freiheitsrechte klar umrissener Personenkreise einzuschränken. Vielmehr muss dem Verdacht möglichst breitenwirksam nachgegangen werden, das heißt, Freiheitsrechte müssen sehr viel umfassender beschnitten werden als etwa zu Zeiten der Bedrohung durch den RAF-Terrorismus.

In Anbetracht dieser neueren Entwicklung weiterhin von einer Abwägung der Sicherheit *vieler* gegen die Freiheit *weniger* zu sprechen, erscheint nicht mehr überzeugend und zeitgemäß. Doch stellt gerade diese Formel nach wie vor die Rechtfertigungsgrundlage vieler umstrittener Einschnitte in Freiheitsrechte dar. Ignatieff etwa notiert: „Wie Ronald Dworkin hervorgehoben hat, geht es in Zeiten einer terroristischen Bedrohung nicht um Einbußen bei *unserer* Freiheit oder *unserer* Sicherheit, sondern entweder bei *unserer* Sicherheit oder *ihrer* Freiheit, womit er die Freiheit kleiner Gruppen von Verdächtigen meint, etwa männlichen erwachsenen Muslimen, und besonders die Verletzung von Einwanderungsbestimmungen. Diese Einschränkungen der Rechte weniger lassen sich politisch mühelos rechtfertigen, wenn die Bedrohung durch Terrorismus die vielen in Gefahr zu bringen scheint.“ (Ignatieff 2005, 55)²⁵

Kritisch betrachtet werden muss nun nicht nur die mangelnde Stringenz dieser Argumentation, sondern vor allem die sich im Zuge der angesprochenen Entwicklungen etablierende Kultur der Verdächtigungen, deren konstitutiver Bestandteil die Einführung unterschiedlichster Überwachungsmaßnahmen ist. Problematischer noch als die Tatsache, dass immer größere Menschenmengen direkt ins Visier von Terrorfahndern geraten²⁶, ist der mit den Überwachungen verbundene schleichende Verlust von Privatheit breiter Bevölkerungsschichten, um nur eine der weit reichenden Folgen dieser Entwicklung zumindest kurz anzusprechen. Sätze wie: „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“ sollen die Plausibilität von Überwachungsmaßnahmen unterstreichen. Auf lange Sicht hin führt die Verletzung eines generellen und absoluten Schutzes des Privattraums jedoch zu einem Verlust an Autonomie und darauf basierender selbst bestimmter Partizipation, die ihrerseits eine primäre Voraussetzung einer funktionierenden Demokratie ist.

So ist zusammenfassend zu sagen, dass gerade die Maxime, im Antiterrorkampf sei es besser auf ‚Nummer sicher‘ zu gehen und im Gegenzug freiheitliche Grundrechte vorbeugend zu beschränken nicht nur an Plausibilität einbüßt. Im Gegenteil: ‚Nummer sicher‘ steht im ursprünglichen Wortsinn für einen Ort, den von innen kennen zulernen sich niemand

²⁵ Vgl. auch Ronald Dworkin, The Threat to Patriotism, in: The New York Review of Books 49/3 (2002), verfügbar unter: www.nybooks.com/articles/15145 (23. 1. 2010).

²⁶ Über die Qualität der gesammelten Daten wird immer wieder diskutiert, so zum Beispiel im Fall des so genannten Unterhosenbombers. Nach dem im Dezember 2009 gescheiterten Sprengstoffanschlag in einem Flugzeug im Landeanflug auf Detroit wurde berichtet, dass der Name des Täters den US-amerikanischen Sicherheitsbehörden bekannt war und auch in der von der zuständigen zentralen Behörde in den USA (*National Counterterrorism Center*) betreuten Datenbank *Terrorist Identities Datamart Environment* geführt wurde. Diese Datenbank beinhaltet jedoch Daten zu rund 435.000 Terrorverdächtigen. Vgl. Florian Rötzer, Die Mutter aller Terror-Datenbanken quillt über, verfügbar unter: www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24939/1.html (23. 1. 2010).

wünschen würde, einen Ort, an dem die Freiheitsrechte von Rechts wegen beschnitten werden: das Gefängnis.

4. Denkanstöße für eine theologische (Un-)Sicherheitsethik

Im Folgenden sollen nun die aus der Analyse der normativen Begründungsfiguren des Antiterrorkampfes erwachsenen Kritikpunkte aufgegriffen und aus theologisch-ethischer Perspektive weiter reflektiert werden. Ziel dieser Überlegungen ist es, abschließend zumindest einige Koordinaten für eine dem gegenwärtigen Antiterrorkampf angemessene Sicherheitsethik zu skizzieren, die zu ersten Bausteinen einer theologischen Moral der Terrorbekämpfung werden könnten.

Ausgangspunkt dieser Suchbewegung stellt eine auf biblischen Textstellen basierende Irritation des gegenwärtig durchweg positiv konnotierten Sicherheitsbegriffs dar. Zahlreiche Texte des Ersten Testaments unterstreichen beispielsweise den hohen Stellenwert eines Lebens in Sicherheit. Das *Wohnen in Sicherheit*, das Israel in Aussicht gestellt wird, hat sogar den Charakter göttlicher Verheißung.²⁷ Zugleich offenbaren viele Texte jedoch auch die zerstörerische und Gewalt erzeugende Seite von Sicherheit, sobald sie als ein von Menschen herzustellender Zustand verstanden wird. Denn „wo aus dem Wunsch, sicher zu leben, die Vorstellung von der Sicherheit als Produkt wird, wo man Sicherheit haben will, da wird aus einem Bild des Friedens ein Inbegriff trügerischer Macht“²⁸.

Viele neutestamentliche Gleichnisse handeln von der Vergewaltigung der Vorsorge und machen gerade die bewusste Inkaufnahme existentieller Unsicherheit zur Voraussetzung für eine verändernde Praxis, christlich gesprochen die Nachfolge. Ohne dass dabei an dieser Stelle der biblische Befund in angemessener Weise gesichtet und ausgelegt werden kann, zeichnet sich jedoch bereits vor dem Hintergrund der wenigen hier erwähnten Aspekte ab, dass immer wieder eine der Sicherheit inhärente Ambivalenz behauptet und thematisiert wird. Diese Erkenntnis gilt es, in einem „schöpferischen Übertragungsprozess“²⁹ für heutige Fragen der Terrorbekämpfung fruchtbar zu machen. Während der Sicherheit nämlich einerseits Verheißungscharakter zugesprochen und zum Ausdruck gebracht wird, wie fundamental der menschliche Wunsch nach Sicherheit ist und sein darf, wird zugleich sehr deutlich, dass die Verwirklichung dieses Wunsches in der akuten Gefahr steht, selbst wiederum Gewalt zu

²⁷ Vgl. u. a. Jes 14, 30; Hos 2, 20; Deut 12, 10; Jer 23, 6; Jer 33, 16; Ez 28, 26; Ez 34; 25–28. Vgl. zum Begriff Sicherheit Alfred Jepsen, Art. *אָבִיב*, in: Theologisches Wörterbuch zum Alten Testament, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1970, 608–615.

²⁸ Jürgen Ebach, *Theologische Reden, mit denen man keinen Staat machen kann*, Bochum: SWI-Verlag 1989, 12.

²⁹ Eberhard Schockenhoff, *Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf*, Freiburg: Herder 2007, 37.

erzeugen – ein Zusammenhang, der im Fortgang der Überlegungen noch klarere Konturen erhalten soll.

Zuvor gilt es allerdings auf der Basis des biblischen Befundes eine zentrale Weichenstellung vorzunehmen: Die sich aus der Ambivalenz von Sicherheit ergebende radikale Skepsis gegenüber dem gegenwärtig hypertrophierten Sicherheitsideal soll als hermeneutisches Prinzip einer theologischen Moral der Terrorbekämpfung verstanden und profiliert werden. Das impliziert, dass die kritische Demontage des Sicherheitsideals zum wichtigsten Grundanliegen einer theologischen Moral des Antiterrorkampfes werden muss.

Doch welche Konsequenzen ergeben sich aus einer solchen hermeneutischen Weichenstellung? Um diese Frage zu beantworten, sei zunächst betont, was mit der erwähnten Demontage des Sicherheitsideals nicht gemeint ist: nämlich ein Abschied von Sicherheit als politischer Kategorie. Diese Interpretation wäre nicht nur eine naiv-illusionäre, sondern auch eine den biblischen Befund missachtende Sichtweise. Und so muss eine theologische Sicherheitsethik bei aller Kritik an herrschenden Sicherheitsvorstellungen immer gerade auch die positive und lebensnotwendige Seite von Sicherheit berücksichtigen, wenn sie die skizzierte Ambivalenz zum Ausgangspunkt ihrer Reflexion macht und den biblischen Befund im Hinblick auf aktuelle Fragen des Antiterrorkampfes aufschlüsseln möchte³⁰. Im Folgenden soll ihr darum das Profil einer kritischen Sensibilisierungsinstanz zugeschrieben werden. Die Sinne schärfen kann eine so verstandene Ethik in erster Linie dafür, dass ein starkes und – wie in den vergangenen Jahren immer wieder zu beobachten – übersteigertes Sicherheitsverlangen in der Gefahr steht, einen Kreislauf der Gewalt zu initiieren. Denn wer sich nicht eingesteht, dass der Wunsch nach umfassender Sicherheit illusionär ist, der muss zugleich den Anschein eigener Unverwundbarkeit aufrechterhalten.

Doch diese Annahme entpuppt sich gleich in zweifacher Hinsicht als zerstörerisch. Erstens: Wer glaubt, sich für unverwundbar halten zu können, der erliegt nicht nur dem Sicherheitswahn, sondern er dämonisiert zugleich auch alles, was an seine Verwundbarkeit gemahnen könnte. Verwiesen sei exemplarisch etwa auf das Konzept des so genannten Feindstrafrechts, das der Bonner Rechtswissenschaftler Günther Jakobs bereits seit den 1980er Jahren vertritt, im Jahr 2004 reformulierte und auch in die aktuelle Debatte zur

³⁰ Vgl. zur Frage nach dem Verhältnis von Bibel und Ethik u. a.: Hans Halter, „Die Bibel sagt...“ Kritische Fragen, Beobachtungen und Thesen zum Thema Bibel und Moral/Ethik, in: Alberto Bondolfi/Wilhelm Guggenberger (Hg.), Christlicher Glaube. Theologie und Ethik, Münster 2002, 129–140; Manfred Oeming, Biblische Hermeneutik. Eine Einführung, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2000.

Terrorbekämpfung einbrachte.³¹ Sein Kerngedanke lautet, dass derjenige, der zum Terroristen wird, nicht mehr als Person respektiert zu werden braucht. Jakobs schreibt: „Es ist doch sehr wohl zu fragen, ob nicht durch die strikte Fixierung allein auf die Kategorie des Verbrechens dem Staat eine Bindung auferlegt wird – eben die Notwendigkeit, den Täter als Person zu respektieren – die gegenüber einem Terroristen, der die Erwartung generell personalen Verhaltens gerade nicht rechtfertigt, unangemessen ist.“ (Jakobs 2004, 92) Derjenige, der diese Erwartung nicht erfüllt, wird in der Folge zum Feind und damit zur Unperson erklärt. Für ihn gilt dann aber auch ein anderes Recht, nämlich nicht mehr das Bürgerstrafrecht, sondern das Feindstrafrecht.

Mit einem solchen Personbegriff verbindet sich nichts Geringeres als die Absage an den universellen Anspruch der Menschenwürde. Denn die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind immens, zielt das Konzept doch darauf, dass der Status bestimmter Personengruppen als Rechtssubjekte zur Disposition steht, sobald sie ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen. Das aber bedeutet kurz zusammengefasst: Die Verortung des Feindes außerhalb der Rechtsordnung begünstigt nicht nur die Verdrängung eigener Verwundbarkeit, sondern stellt zugleich auch den Abschied vom Rechtsstaat dar. Dabei besteht das Perfide des Konzepts darin, dass gerade unter Berufung auf Recht ein rechtloser Zustand erzeugt wird. Und somit kann an dem Konzept von Jakobs illustriert werden, wie die Rechtfertigung antidemokratischer Mittel als kleinere Übel zur Methode werden kann.

Zweitens: Wer sich für unverwundbar hält, für den wird Gewalt zur politischen Option. Gerade einmal zehn Tage nach den Anschlägen von New York und Washington erklärte der damalige US-Präsident George W. Bush die Trauer für beendet: „Our grief has turned to anger, and anger to resolution. Whether we bring our enemies to justice, or bring justice to our enemies, justice will be done.“³² Am 7. Oktober 2001 begann die Bombardierung Afghanistans.

Wer die eigene Verwundbarkeit verleugnet, der sieht erbarmungslos auf die anderen. Sicherheit muss in dieser Perspektive mit allen Mitteln erzwungen werden. Die Leugnung und Negierung der Verletzbarkeit äußert sich als Wunsch nach umfassender Kontrolle. Und so kann die gesamte im Zuge des 11. Septembers 2001 angeschwollene Überwachungskultur auch als Ausdruck der Verdrängung der Verwundbarkeit interpretiert werden. Gewalt wird

³¹ Vgl. Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS 3 (2004), 88–95. Die Aufsatzliteratur zum Feindstrafrecht ist mittlerweile angewachsen: Verwiesen sei an dieser Stelle explizit auf den Sammelband von Thomas Uwer/Organisationsbüro (Hg.), Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin: Vereinigung Berliner Strafverteidiger 2006.

³² Address to a Joint Session of Congress and the American People, verfügbar unter: <http://archives.cnn.com/2001/US/09/21/gen.president.speech/> (22. 1. 2010).

zur Option, um das vermeintliche Sicherheitsideal sowie das trügerische Selbstbild der Unverwundbarkeit zu verteidigen. Eine Politik der Aggression und des Krieges sind Früchte dieser Erbarmungslosigkeit.

Eine theologische Ethik wird dagegen mit der US-amerikanischen Philosophin Judith Butler fragen: „Kann man dem Trauern etwas abgewinnen, dem Ausharren mit dem Schmerz, wenn man sich seiner Unerträglichkeit stellt und sich nicht bemüht, eine Auflösung der Trauer durch Gewalt herbeizuführen?“³³ Denn erst die Wahrnehmung des eigenen Schmerzes öffnet die Augen für die Gefahren der Entmenschlichung, denen der gegenwärtige Antiterrorkampf zu erliegen droht. Diese Entmenschlichung zeigt sich offen, besonders eindrücklich in Guantanamo³⁴, das zum Symbol für die Menschenrechtsverletzungen im so genannten *Krieg gegen den Terror* geworden ist, oder – auf etwas subtilere Weise – an Beispielen wie dem Feindstrafrecht. Die Wahrnehmung von Schmerz und Trauer sind christlich verstanden gerade nicht Selbstzweck und Weltflucht, sondern sie provozieren die für den Beginn jedes ethischen Nachdenkens entscheidende Frage: Wo liegen die Ursachen und Gründe der Verwundungen? Erst die eigene Erfahrung von Verlust und Trauer schafft die Voraussetzung für die Übernahme politischer und solidarischer Verantwortung. Die Wahrnehmung der Zerbrechlichkeit des Anderen wird damit zur „Urszene der ethischen Verpflichtung“³⁵. Die Unterbrechung des Gewaltkreislaufes, in den sich Terror und Antiterror seit dem 11. September 2001 zu verstricken drohen, kann also als eines der vorrangigen Anliegen einer zu konzipierenden theologischen Sicherheitsethik stark gemacht werden. Eine solche Ethik der Unterbrechung begegnet allen Formen eines übersteigerten Sicherheitsbedürfnisses in ideologiekritischer Absicht. Dieses Ziel kann sie erreichen, indem sie einerseits die Illusion der Unverwundbarkeit westlicher Gesellschaften offenkundig macht und andererseits die Augen für die Unausweichlichkeit der Unsicherheitserfahrung öffnet und sich ihrer folgenreichen Verdrängung und Verleugnung widersetzt: „Nur eine Politik aus der Einsicht in die bleibende eigene Verletzlichkeit kann das eigene Überleben menschenfreundlich

³³ Judith Butler, *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005, 47.

³⁴ Wie schwer dieses Unrechtssystem zu beenden ist, zeigt die Tatsache, dass US-Präsident Barack Obama sein Wahlversprechen, das Lager binnen eines Jahres zu schließen, brechen musste. Im Januar 2010 – ein Jahr nach seiner Wahl – befanden sich immer noch 198 Inhaftierte in Guantanamo. „Die Kampagne ‚Keep America Safe‘, die von Liz Cheney angeführt wird, der Tochter des ehemaligen Vize-Präsidenten, schürt weiter die Angst. Ihre Botschaft: Rechtsstaatlichkeit und der Kampf gegen Terroristen, das passe nicht zusammen. Die Einhaltung von Menschenrechten sei ein Luxus, den Amerika sich bei der Jagd auf al-Qaida nicht leisten könne.“ Verfügbar unter: www.zeit.de/politik/ausland/2010-01/obama-guantanamo (22. 1. 2010)

³⁵ Walter Lesch, *Der Mensch ist dem Menschen ein Mensch. Notizen zu Theodizee, Anthropodizee und zum Ansatz einer theologischen Ethik*, in: Gerhard Höver (Hg.), *Leiden*. 27. Intern. Fachkongress für Moralthologie und Sozialethik (Sept. 1995 Köln/Bonn) Münster 1997 (Studien der Moralthologie 1) 169–187, 187.

sichern.“³⁶ Anders formuliert heißt das, dass erst die Vergegenwärtigung der eigenen Verwundbarkeit das Eintreten gegen Ungerechtigkeit in Gang bringt und eine verändernde Praxis ermöglicht.

Und so rückt vor dem Hintergrund der vorgestellten Kritik am herrschenden Sicherheitsbegriff und der Analyse der normativen Begründungsfiguren des gegenwärtigen Antiterrorkampfes nun das Prinzip Gerechtigkeit als Kernstück einer theologischen Sicherheitsethik in den Mittelpunkt der Überlegungen. Vor der Folie der kritischen Analyse vorherrschender normativer Denkmuster und der mit ihnen einhergehenden Gefahren lassen sich unterschiedliche Facetten dieses Gerechtigkeitsprinzips entfalten.

Eine erste konkrete Umsetzung zielt auf eine Stärkung der Grundrechte, die sich in folgender zentraler Forderung manifestiert: Dem Terror soll gerade nicht durch die Aufhebung der innersten und kostbarsten Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft begegnet werden, sondern durch eine noch radikalere Berufung auf sie. Nur so kann die Gefahr abgewendet werden, dass der Ausnahmezustand schleichend zum Normalzustand mutiert³⁷, dass vorübergehend akzeptierte antidemokratische Regelungen zu Normen werden und einem Unrechtssystem Vorschub leisten. Es gilt in dieser Perspektive die Logik des kleineren Übels, der zufolge Einschränkungen freiheitlicher Rechte als moralisch legitim erscheinen, zu durchkreuzen, und zwar durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem im Vergleich zum kleineren Übel so genannten größtmöglichen Übel der Gegenwart, dem Terrorismus.

Was heißt das konkret? Zu fragen ist eingedenk der eigenen Verletzlichkeit nicht nur nach den Wunden, die der Terror schlägt, sondern endlich auch nach den von den westlichen Gesellschaften zu verantwortenden Faktoren, die ihn mit verursachen. Denn die Auseinandersetzung mit dieser Frage stellt nach wie vor fast ein Tabu dar: Wer nach den Ursachen des Terrors fragt, gerät leicht unter den Verdacht, ihn insgeheim nicht radikal genug zu verurteilen. Oft wird viel zu wenig differenziert zwischen einer rationalen Auseinandersetzung mit dem Phänomen Terror und dem Vorwurf des Sympathisantentums.³⁸

Und noch ein weiterer Mechanismus rückt in den Fokus kritischer Betrachtung: Zu beobachten ist, dass das Ringen um Antiterrormaßnahmen immer öfter vor den Verfassungsgerichten entschieden, und damit immer weniger zum Gegenstand politischer

³⁶ Hans-Eckehard Bahr, Wer nicht leiden will, muss hassen, in: Orientierung 69 (2005) 145–147, 146.

³⁷ Vgl. zur Theorie des Ausnahmezustands zum Beispiel die nicht unumstrittenen Thesen des italienischen Philosophen Giorgio Agamben, die hier nicht zum Gegenstand der Reflexion gemacht werden können. Vgl. v. a. Giorgio Agamben, Ausnahmezustand. Homo sacer II. 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004.

³⁸ Dabei müsste vielmehr gelten: „Rationalität ist auch in Terrorismus-Kontexten (i) verstehenswillig, (ii) in Bezug auf Begründungen anti-fundamentalistisch und (iii) im Umgang mit Meinungen alternativen-tolerant.“ Georg Meggle, Vorwort, in: Ders. (Hg.), Terror & Der Krieg gegen ihn. Öffentliche Reflexionen, Paderborn 2003, 11–13, 11.

Auseinandersetzung wird. Vielen Maßnahmen wird eine unhinterfragbare Plausibilität zugesprochen, was wiederum eng mit dem vertretenen Sicherheitsbegriff zusammenhängt. Die Argumentation, im Ernstfall sei zugunsten kollektiver Sicherheit abzuwägen, macht Maßnahmen geradezu immun gegen deren kritische Infragestellung durch Bedenkensträger. Der Verweis auf das Sicherheitsbedürfnis wird – wie gezeigt – zur moralischen Allzweckwaffe.

Argumentiert wird dabei folgendermaßen: Im Namen der Sicherheit müssen Freiheitsrechte zurückstehen, um Freiheit auf lange Sicht überhaupt gewährleisten zu können. Die Losung lautet, Freiheit sei im Namen der Freiheit einzuschränken. Diese moralisierende Sichtweise – gepaart mit der Gefahr der Instrumentalisierung des pathologisierten Sicherheitsbedürfnisses – trägt somit letztlich zur Entdemokratisierung westlicher Gesellschaften bei.

Augenscheinliches Indiz dafür ist die Tatsache, dass sich Politik bei zahlreichen strittigen Sicherheitsfragen zunehmend auf Symbolpolitik reduziert. Theologische Ethik, die sich auch dadurch auszeichnet, dass sie die Grenzen der Ethik ins Bewusstsein rückt, wird vor dem geschilderten Hintergrund sowohl die Entpolitisierung des Diskurses im Antiterrorkampf sichtbar zu machen versuchen als auch wider die Moralisation der Politik eintreten.

Ausblick

Es konnten nur einige Aspekte einer theologisch reflektierten Sicherheitsethik angedeutet werden. Leitend für die Arbeit an einer theologischen Moral der Terrorbekämpfung müsste in der Weiterentwicklung der hier vorgestellten Überlegungen die Frage sein, welche konkreten Konsequenzen für den Antiterrorkampf sich aus der Option für das Gerechtigkeitsprinzip ergeben. Wie lassen sich die Demontage des Sicherheitsideals und die Kritik an den herrschenden normativen Begründungsfiguren in ein neues Konzept zur moralischen Legitimierung von Terrorbekämpfungsmaßnahmen überführen? Zur Beantwortung dieser Frage wird man sich der mühsamen Detailarbeit nicht entziehen können.³⁹ Denn auf eine theologische (Un)-Sicherheitsethik kommt die Aufgabe zu, in Auseinandersetzung mit ganz konkret zur Debatte stehenden Maßnahmen Kriterienkataloge zu entwickeln und diese in die öffentliche Diskussion einzubringen, um so umstrittene Sicherheitsmaßnahmen einer ethischen Kontrolle zu unterziehen.

³⁹ Zum Beispiel befasst sich – und das nicht erst seit der erneuten Debatte um Einführung von so genannten Nacktscannern Anfang des Jahres 2010 – ein Forschungsprojekt zur Sicherheitsethik am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) in Tübingen unter Leitung von Regina Ammicht Quinn mit den ethischen Implikationen von Terahertz-Detektionssystemen.

Literatur

- Giorgio Agamben*, Ausnahmezustand. Homo sacer II. 1, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004.
- Hans-Eckehard Bahr*, Wer nicht leiden will, muss hassen, in: Orientierung 69 (2005) 145–147.
- Judith Butler*, Gefährdetes Leben. Politische Essays, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2005.
- Ronald Dworkin*, The Threat to Patriotism, in: The New York Review of Books 49/3 (2002), verfügbar unter: www.nybooks.com/articles/15145 (23. 1. 2010).
- Jürgen Ebach*, Theologische Reden, mit denen man keinen Staat machen kann, Bochum: SWI-Verlag 1989.
- Christoph Gusy*, Geheimdienstliche Aufklärung und Grundrechtsschutz, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 44 (2004), 14–20, 14.
- Hans Halter*, „Die Bibel sagt...“ Kritische Fragen, Beobachtungen und Thesen zum Thema Bibel und Moral/Ethik, in: Alberto Bondolfi/Wilhelm Guggenberger (Hg.), Christlicher Glaube. Theologie und Ethik, Münster 2002, 129–140.
- Winfried Hassemer*, Zum Spannungsverhältnis von Sicherheit und Freiheit. Drei Thesen, in: vorgänge 159 (2002), 10–15.
- Agnes Heller*, Wir kennen unseren Platz in der Welt nicht mehr. Agnes Heller im Gespräch, in: der Freitag 22. 2. 2002.
- Burkhard Hirsch*, Ein Grundrecht versinkt im Nebel, in: Till Müller-Heidelberg u. a. (Hg.), Grundrechte-Report 2004. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland, Frankfurt am Main: Fischer 2004, 15–20.
- Max Horkheimer*, Die Sehnsucht nach dem ganz Anderen. Ein Interview mit Kommentar von Helmut Gunnior, Hamburg: Furche-Verlag 1970.
- Matthias Horx*, The Insecurity Age – Das Unsicherheitszeitalter, Frankfurt am Main: p.o.d. print 2001.
- Michael Ignatieff*, Das kleinere Übel. Politische Moral in einem Zeitalter des Terrors, Hamburg–Berlin: Philo 2005.
- Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: HRRS 3 (2004), 88–95.
- Alfred Jepsen*, Art. תטב, in: Theologisches Wörterbuch zum Altem Testament, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1970, 608–615.
- Katharina Klöcker*, Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik, Ostfildern: Matthias-Grünewald Verlag 2009.
- Adrian Kreye*, Als das Herz stillstand. Schutzlos: In New York verlor die Welt ihr Urvertrauen, in: Süddeutsche Zeitung 13. 9. 2001.
- Walter Laqueur*, Das Zeitalter des Megaterrorismus hat begonnen, in: Die Welt 15. 3. 2004.
- Oliver Lepsius*, Freiheit, Sicherheit und Terror. Die Rechtslage in Deutschland, in: Leviathan 32 (2004), 64–88.
- Walter Lesch*, Der Mensch ist dem Menschen ein Mensch. Notizen zu Theodizee, Anthropodizee und zum Ansatz einer theologischen Ethik, in: Gerhard Höver (Hg.), Leiden. 27. Intern. Fachkongress für Moralthologie und Sozialethik (Sept. 1995 Köln/Bonn) Münster 1997 (Studien der Moralthologie 1) 169–187.
- Walter Lesch*, Über Terror, in: Béatrice Acklin Zimmermann/Barbara Schmitz (Hg.), An der Grenze. Theologische Erkundungen zum Bösen, Frankfurt: Verlag Otto Lembeck 2007.
- Dietmar Mieth*, „Ethik ist eine unabweisbare Adresse geworden“, Gespräch mit Dietmar Mieth, in: KNA-Basisdienst 7. 1. 2010.

Georg Meggle, Vorwort, in: Ders. (Hg.), *Terror & Der Krieg gegen ihn. Öffentliche Reflexionen*, Paderborn 2003, 11–13.

Susan Neiman, *Das Böse denken. Eine andere Geschichte der Philosophie*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004.

Manfred Oeming, *Biblische Hermeneutik. Eine Einführung*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2000.

Florian Rötzer, Die Mutter aller Terror-Datenbanken quillt über, verfügbar unter:

www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24939/1.html (23. 1. 2010).

Eberhard Schockenhoff, *Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf*, Freiburg: Herder 2007.

Wolfgang Sofsky, *Das Prinzip Sicherheit*, Frankfurt: Fischer 2005.

Thomas Uwer/Organisationsbüro (Hg.), *Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat*, Berlin:

Vereinigung Berliner Strafverteidiger 2006.

Heinrich Wefing, Nackter Unsinn. Mit dem Wunderglauben an neue Sicherheitstechniken ist der Kampf gegen den Terrorismus nicht zu gewinnen, in: *Die Zeit* 7 .1. 2010.